



An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 09/2020

Bozen, den 08. Juni 2020

INHALT

AUS DEM VERBAND



**Ergänzung zum VSM-Rundschreiben Nr. 8 vom 27. Mai 2020:
Musizieren im Pavillon**

**Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 29 vom
06. Juni 2020:
Events und Veranstaltungen**

Geschätzte Obleute und Kapellmeister*innen!

I. Musizieren im Pavillon

In den letzten Tagen haben uns mehrere Anfragen von Musikkapellen erreicht, die über das Musizieren auf einem Pavillon genauere Informationen wollten.

Die wichtigsten Fragen waren:

- a) *Als was ist ein Pavillon eingestuft?*
- b) *In welcher Mitgliederstärke und unter welchen Bedingungen darf auf einem Pavillon musiziert werden?*
- c) *Ab wann darf wieder in einem Pavillon musiziert werden?*

Wir haben nun einige Expertenmeinungen eingeholt und auch die Stellungnahme des LH Arno Kompatscher erhalten. Denen entsprechend geben wir als Verband folgende Informationen weiter:

- a) Ein Pavillon ist gesetzlich weder als „geschlossener Raum“ noch als „Freifläche“ eingetragen. Daher gibt es auch keine eindeutige Antwort, sondern der „Hausverstand“ muss herhalten.

Da ein Pavillon mindestens an einer Seite offen ist, schafft er nicht Kubatur. Somit ist anzunehmen, dass es auch nicht ein „geschlossener Raum“ ist.

Diese Annahme wird auch durch die Aussage in der Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020, aktualisiert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 376 vom 26.05.2020 gestützt. Darin ist im Detail geregelt, wie die Proben der Musikkapellen zu gestalten sind. Im Besonderen wird dort in Spiegelstrich 4 zwischen Proben im Freien und solchen in geschlossenen Räumen unterschieden, wobei für die Letzteren festgehalten wird, dass „mindestens alle 30 Minuten alle vorhandenen Türen und Fenster geöffnet werden“ müssen. Wenngleich nun nicht im Detail erklärt wird, was





unter „geschlossenen Räumen“ zu verstehen ist, ergibt sich hieraus, dass darunter jedenfalls Räumlichkeiten zu verstehen sind, welche durch Türen und Fenster abgeschlossen werden können. Das ist bei einem Pavillon nicht der Fall.

Wenn ein Pavillon nun kein geschlossener Raum ist, liegt die Annahme nahe, dass die dauernde und ungestörte Luftzirkulation sehr wohl gewährleistet ist, und zwar genau so, wie wenn sich die Musikanten im Freien befinden würden. Wenn dazu noch die (ggf. vorhandenen) Fenster in den Seitenwänden geöffnet werden können, wäre der Luftaustausch sogar noch besser möglich, sodass dann – an und für sich – wenig Zweifel daran bestehen sollten, dass die Probe / der Auftritt im Pavillon letztlich nichts Anderes ist, als eine Probe / eine Aufführung im Freien.

- b) Somit gelten für Proben/Auftritte im Pavillon die folgenden gesetzlichen Vorschriften:
- *Personen mit Covid-19 typischen Symptomen wie Fieber (ab 37,5 Grad), Husten, Halsschmerzen, usw. dürfen sich weder an Proben und Auftritten beteiligen noch den Pavillon betreten.*
 - *Abstand von mindestens 2m ohne Mund- und Nasenschutz; ist der Abstand kleiner, braucht es diesen; ausgenommen sind Familienangehörige (des gleichen Haushalts).*
 - *Abstand des Leiters/der Leiterin von mindestens 3m*
 - *geregelter Zu- und Abgang der Mitglieder mit Einhaltung der Abstände*
 - *Desinfektionsmittel müssen bereit stehen*
- c) Die derzeitige gesetzliche Regelung ermöglicht also einen sofortigen Beginn von Proben oder Auftritten unter obigen Bedingungen. Um nicht nachher Schwierigkeiten zu bekommen, empfehlen wir die örtlichen Gesetzeshüter (sprich: die Beamten / Carabinieri vor Ort) vorab zu informieren.

II. Events und Veranstaltungen

Der Landeshauptmann Arno Kompatscher hat in der neuesten Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 29 vom 06. Juni 2020 unter Art. 1 die Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, nach denen ab sofort öffentliche Veranstaltungen (das sind u.a. auch Konzerte) mit mehreren Personen in geschlossenen Räumen und im Freien ausgetragen werden können. Dazu ist unter Anlage A präzisiert:

- 1) *Öffentliche Events und öffentliche Veranstaltungen mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind auf keinen Fall zulässig.*
- 2) *Die Anordnung und Besetzung der Stühle, sowie die Personenverteilung müssen gewährleisten, dass:*
 - *ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen mit Schutz der Atemwege eingehalten wird;*
 - *ein konstanter Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Personen ohne Schutz der Atemwege eingehalten wird;*
 - *der Mindestabstand von einem Meter nur im Falle der Installation von geeigneten Trennvorrichtungen zwischen den Personen unterschritten werden kann.*



- 3) *In geschlossenen Räumen auf abgegrenzten Flächen, wo keine Stühle oder diese nicht für alle Anwesenden vorgesehen sind, wird durch die Einhaltung der 1/10 Regel eine Zugangsbeschränkung vorgesehen, um eine zu hohe Personendichte zu vermeiden.*
- 4) *Bezüglich Schutz der Atemwege und weiterer Regeln gelten jedenfalls die Maßnahmen laut Anlage A, Punkt I. und Punkt II des Landesgesetzes vom 08.05.2020, Nr. 4.*
- 5) *Der Ein- und Ausgang der Personen wird mit Hilfe von Lenksystemen, Sicherheitspersonal und eventuellen Vormerkssystemen so geregelt, dass die Sicherheitsabstände zwischen den Personen jederzeit eingehalten werden können.*

Diese Regelungen ermöglichen nun sowohl ein Proben und Konzertieren auf dem Pavillon als auch Auftritte in Vereinssälen mit Publikum.

Auf die spezielle Anfrage von der Fachgruppe Stabführer hin kann nun dem Marschieren unter Einhaltung der Regeln wie beim Musizieren auf dem Pavillon (siehe Punkt I/b !!) stattgegeben werden. Es wird empfohlen, nicht mit der gesamten Musikkapelle gleichzeitig aufzutreten.

Jede/r Obmann/Obfrau möge mit seinem Ausschuss selbst entscheiden, ob überhaupt bzw. wann mit diesen Tätigkeiten begonnen werden soll/kann.

Wir wünschen frischen Mut und Freude am gemeinsamen Musizieren

Pepi Fauster
Verbandsobmann

Meinhard Windisch
Verbandskapellmeister

